OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

f4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400586/9/BMa/TK

Datum:
Linz, 17. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des P A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F G, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.09.2021, GZ: BHLL/921100007750/21, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird bestätigt, dass die zitierten Rechtsvorschriften lauten: „§ 20 Abs. 2 BStMG idF BGBl. I Nr. 45/2019, iVm §§ 6 BStMG idF BGBl I Nr. 82/2007 und 7 Abs. 1 BStMG idF BGBl I Nr. 38/2016 und 8 Abs. 2 BStMG idF BGBl. I Nr. 82/2007“ und die Sanktionsnorm lautet: „§ 20 Abs. 2 BStMG idF BGBl. I Nr. 45/2019.“

II. Der Beschwerdeführer hat Verfahrenskosten für das Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht in Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14.09.2021, BHLL/921100007749/21, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Datum/Zeit:	x
Ort:	Eggendorf im Traunkreis, A1 Str.km 184,6, Eggendorf im Traunkreis
Betroffenes Fahrzeug:	Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: (A)
Funktion:	Lenker/in

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegt. Es wurde festgestellt, dass keine Mautabbuchungen stattgefunden haben. Eine Einhaltung der gesetzlichen Mitwirkungspflicht, die in der Vergewisserung der technischen Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes besteht, fand nicht statt. Zum gegenständlichen Tatzeitpunkt wurde das mautpflichtige Autobahnnetz mit einer „toten GO-Box“ (keine Funktion der GO-Box) befahren, so dass keine Maut abgebucht werden konnte.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 2 iVm §§ 6 und 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 BStMG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 20 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz BGBl. 109/2002 i.d.g.F

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der im Wesentlichen vorgebracht wurde, der Bf sei anlässlich der Betretung am 19.01.2021 nicht entsprechend belehrt worden, weil ihm lediglich erklärt worden sei, dass er eine Ersatzmaut in Höhe von 1.440 Euro für sechs Tage, in welchen die „GO-Box“ nicht funktioniert habe, entrichten könne, was zur Folge habe, dass es zu keinem Strafverfahren kommen würde. Darüber hinaus wurde auch angeführt, den Bf treffe kein Verschulden, dieser habe sich ordnungsgemäß erkundigt und verhalten. Weder sei der Fahrzeughalter von einer Funktionsstörung über das automatische Abbuchungssystem informiert worden, noch habe er als Fahrzeuglenker Informationen über das Delikt erhalten.
Abschließend wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

2. Die Beschwerde wurde samt dem bezughabenden Behördenakt dem LVwG OÖ vorgelegt. Zu der für den 25.07.2022 anberaumten mündlichen Verhandlung ist der Bf mit seinem Rechtsvertreter gekommen. Als Zeuge wurde das Mautaufsichtsorgan S N einvernommen.
Es wurde bereits am 05.12.2021 im Verfahren des Landesverwaltungsgerichts Oö., LVwG – 400558, eine öffentliche mündliche Verhandlung wegen einer Verwaltungsübertretung, der die selbe Kontrolle zugrunde liegt, durchgeführt. In dieser wurde das Mautaufsichtsorgan S N bereits zeugenschaftlich vernommen. Die Verhandlungsschrift des Verfahrens LVwG – 400558 und das in diesem Verfahren ergangene Erkenntnis gelten als im gegenständlichen Verfahren verlesen.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.07.2022 wurde das Mautaufsichtsorgan ergänzend zu seiner bereits getätigten Aussage zeugenschaftlich befragt. Es wurde auch das Video über die Funktion der GO-Box, das während der Kontrolle angefertigt wurde, beigeschafft und in der Verhandlung abgespielt sowie ein Foto der vorgelegten Go-Box angefertigt, die ebenso wie die GO-Box der Verhandlungsschrift angeschlossen wurden. Nachträglich wurde von der ASFINAG die Einzeltransaktionsnachweisliste des LKW mit dem amtlichen Kennzeichen X für den Zeitraum 08.01.2021 bis 19.01.2021 vorgelegt. In einer Stellungnahme vom 01.08.2022 hat der Bf das durchgeführte Verfahren gerügt, weil ab 17:00 Uhr die Öffentlichkeit keinen Zutritt mehr zum Gerichtsgebäude hatte, aus der vorgelegten Transaktionsliste geschlossen, dass keine Mautprellerei sondern ein technisches Gebrechen der GO-Box vorliege, der Bf zu einer Nachzahlung berechtigt gewesen sei, die ihm jedoch vom Kontrollorgan der ASFINAG Service GmbH nicht eingeräumt worden sei.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:
3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Der Bf hat am 13.01.2022 um 17:54 Uhr in Eggendorf im Traunkreis, auf der A1, bei StrKm 184,6, Eggendorf im Traunkreis, das Sattelzugfahrzeug, mit einem

höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, mit dem Kennzeichen (A) gelenkt. Eine fahrleistungsabhängige Maut wurde nicht entrichtet. Der Lenker hat in seinem Kfz eine GO-Box mitgeführt, die keine Funktion mehr hatte. Das Mautaufsichtsorgan wurde über das interne System der ASFINAG davon in Kenntnis gesetzt, dass die Mühlviertler Schnellstraße mit einem Sattelzugfahrzeug befahren wird, das eine Go-Box ohne jegliche Funktion mitführt. Bei der Betretung hat der Bf die sogenannte „tote GO-Box“ über Aufforderung dem Mautaufsichtsorgan ausgehändigt und dieser hat über das System der ASFINAG in seinem Kontrollbus die Daten ausgelesen. Demnach hat sich ergeben, dass beginnend mit 13.01.2021 bis 19.01.2021 sechs Übertretungen zu dem gegenständlichen Kennzeichen registriert wurden, bei denen jeweils keine Abbuchungen von der Go-Box stattgefunden haben, obwohl mit dem Kfz mautpflichtige Straßen befahren wurden. Das Kontrollorgan hat dies dem Bf mitgeteilt und auf einem Zettel das jeweilige Datum der sechs Delikte vermerkt und daneben den jeweiligen Betrag der Ersatzmaut, der zu zahlen gewesen wäre. Insgesamt hätte sich eine Summe von 1.440 Euro als Ersatzmaut ergeben.
Dem Bf wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich mit seinem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen, weil der Bf auch erklärt hat, den benötigten Geldbetrag nicht mit sich zu führen.
Nach Rücksprache mit seinem unmittelbar Vorgesetzten hat der Bf mitgeteilt, die Ersatzmaut nicht zu zahlen, weil er die ganze Angelegenheit durch ein Strafverfahren überprüfen lassen möchte.
Der Bf konnte sich nicht mehr daran erinnern, wann er zum letzten Mal eine Kontrolle der GO-Box durchgeführt hat. Diese hat jedenfalls laut Auswertung der ASFINAG seit dem 13.01.2021 keine Funktion mehr gehabt und es hat bereits sechs Tage vor der Kontrolle am 19.01.2021 keine Abbuchung mehr stattgefunden.
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf die GO-Box entsprechend den gesetzlichen Vorgaben laufend, vor Fahrtantritt und während der Fahrt, überprüft hat. Die Zahlung einer Ersatzmaut ist nicht erfolgt.
Am 13.01.2021 wurde beginnend mit 17:54 Uhr bis 21:22 insgesamt bei neunundzwanzig Kontrollstationen registriert, dass eine Abbuchung beim Durchfahren der Kontrollstation nicht stattgefunden hat und am 14.01.2021 von 06:59 Uhr bis 16:23 Uhr bei acht Kontrollstellen. Ab 15.01.2021 bis zur Kontrolle am 19.01.2021 wurden einunddreißig Kontrollstellen durchfahren, bei denen registriert wurde, dass keine Abbuchungen eines Guthabens von der GO-Box stattgefunden haben. Beim Durchfahren jeder dieser Kontrollstellen, bei denen keine Abbuchung des Guthabens von der GO-Box stattgefunden hat, ist weder ein akustisches Signal ertönt, noch wurde von der Box ein visuelles Signal ausgesandt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt sowie den Aussagen des Bf und des Zeugen S N in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.11.2021 im Verfahren LVwG-400558, dessen Verhandlungsprotokoll im gegenständlichen Verfahren als

verlesen gilt, sowie aus den Aussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.07.2022 und der nachträglich am 26.07.2022 vorgelegten Einzeltransaktionsnachweisliste, ergibt.
Der Bf hat den objektiven Tatbestand auch gar nicht bestritten.
Zur subjektiven Tatseite hat der Bf in der Verhandlung am 05.11.2021 im Verfahren LVwG-400558 (dieses Protokoll gilt im gegenständlichen Verfahren als verlesen), lediglich eine ausweichende Antwort gegeben, wonach er sich an eine Kontrolle der GO-Box nicht mehr erinnern könne. Im gegenständlichen Verfahren, dem der selbe Zeitraum des Mitführens derselben GO-Box zugrunde liegt, gab der Bf davon abweichend an, sich erinnern zu können, dass er die Box jedes Mal vor Fahrtantritt und laufend während der Fahrt überprüft habe (Seite 2 und 3 des Verhandlungsprotokolls vom 25.07.2022). Diese Aussage erfolgte, nachdem dem Bf im bereits ergangenen Erkenntnis im Verfahren LVwG-400558 Fahrlässigkeit hinsichtlich der Überprüfung der GO-Box zur Last gelegt wurde. Seine nunmehr von der ersten beim Gericht getätigten Aussage abweichenden Angaben werden daher als Schutzbehauptungen gewertet. Es konnte auch im gegenständlichen Verfahren nicht festgestellt werden, dass der Bf die GO-Box laufend überprüft hat. Weil die vom Bf mitgeführte GO-Box bereits seit 13.01.2021 keine Funktion mehr hatte, ist davon auszugehen, dass der Bf die laufend erforderliche Kontrolle der GO-Box, während der Fahrt mit dem Kfz nicht durchgeführt hat.
Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Überprüfung im vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht stattgefunden hat. Wäre eine solche erfolgt, hätte der Bf auch Kenntnis von der Funktionslosigkeit der GO-Box gehabt. Der Bf hat auch am selben Tag der ihm vorgeworfenen Tatzeit weitere Kontrollstellen durchfahren und es ist ihm nicht aufgefallen, dass die GO-Box keine Funktion mehr hatte. Dies spricht dafür, dass er der Funktion der GO-Box keine Aufmerksamkeit geschenkt hat.
Die Aussage des Zeugen N in der öffentlichen mündlichen Verhandlung war glaubwürdig. Dieser hat einen bei der Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen sehr kompetenten und sicheren Eindruck hinterlassen und er konnte sich an die Kontrolle noch gut erinnern. Aufgrund der nachträglich vorgelegten Listen, in denen die Transaktionen und die fehlenden Transaktionen verzeichnet sind, konnte Anzahl und Zeitpunkt der nicht erfolgten Abbuchungen festgestellt werden.

3.3. Das LVwG OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 20 Abs. 2 BStMG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

§ 6 BStMG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

§ 7 Abs. 1 BStMG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

§ 8 Abs. 2 BStMG in der in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Sie haben sich bei Verwendung von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken der Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu vergewissern und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden, die Anzahl der Achsen ihres Fahrzeuges und - mit Ausnahme des Falles gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz - des von diesem gezogenen Anhängers auf dem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut einzustellen und Nachweise mitzuführen, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ermöglichen.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, weil die vom Bf bei seiner Fahrt am 14.01.2021 um 16.10 Uhr benutzte GO-Box keine Funktionen mehr hatte und eine Mautabbuchung daher nicht erfolgen konnte. Der Bf hat damit das Tatbild der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung begangen.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Weil der Bf seiner Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle der GO-Box während der Fahrt nicht nachgekommen ist, hat er zumindest fahrlässig gehandelt. Die Verantwortung des Bf, er habe die von der Go-Box abgegebenen Signaltöne während der Fahrt nicht wahrnehmen können, oder auch seine in der Verhandlung am 05.07.2022 geäußerte Verantwortung, er habe die Signaltöne wahrgenommen, können das Verhalten des Bf nicht entschuldigen, weil die GO-Box bereits seit 13.01.2021 keine Funktion mehr aufgewiesen hat, der Bf damit weder die akustischen noch die visuellen Signale wahrnehmen konnte und dies dem Bf bei ordnungsgemäßem Verhalten während der Fahrt auch auffallen hätte müssen.
Indem er der Funktionslosigkeit der GO-Box keine Aufmerksamkeit geschenkt hat, hat er zumindest fahrlässig gehandelt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Weil lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.
Mit der Verhängung des im Spruch des Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung dringlich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Zur Verfahrensrüge in der Stellungnahme vom 01.08.2022, wonach es zu einem unzulässigen Ausschluss der Öffentlichkeit gekommen sein soll, weil das Gebäude des LVwG OÖ ab 17:00 Uhr von der Öffentlichkeit nicht mehr betreten werden konnte und die Verhandlung zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet war, wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung bereits um 15:30 Uhr begonnen hat und während der gesamten Verhandlungsdauer bis 17:49 Uhr (und damit auch vor 17:00 Uhr), außer den geladenen Personen und Bediensteten des LVwG, keine anderen Personen an der Verhandlung teilgenommen haben. Zwar wollte der geladene Zeuge nach seiner Befragung, die um 17:34 Uhr geendet hat, die Verhandlung weiter im Rahmen der „Öffentlichkeit“ verfolgen, dagegen hat sich aber der Vertreter des Beschwerdeführers ausgesprochen, sodass der aus dem Zeugenstand entlassene Zeuge aus eigenen Stücken den Verhandlungssaal verlassen hat.

Der an der Verhandlung Interessierte hat sich somit über Aufforderung des Bf freiwillig aus dem Verhandlungssaal entfernt (Seite 11 des Verhandlungsprotokolls vom 25.07.2022) und wurde nicht vom LVwG nach 17.00 Uhr von der Verhandlung ausgeschlossen. Darüber hinaus hatte keine weitere Person die Intention, Kenntnis von der Verhandlung zu nehmen, diese wäre gegebenenfalls wohl auch zu Beginn der Verhandlung im LVwG erschienen. Die Verfahrensrüge des Bf ist damit nicht berechtigt.

Zu II.: Zumal der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem LVwG OÖ in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann